

## Parlamentarischer Vorstoss

**2026/3705**

Geschäftstyp: Postulat

Titel: **Weiterführende Angebote für Jugendliche mit einer Behinderung**

Urheber/in: Miriam Locher

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Abt, Bammatter, Boerlin, Brunner Roman, Ismail, Jansen, Kaufmann Urs, Kirchmayr, Koller, Meschberger, Mikeler, Noack, Roth, Schürch, Stöcklin, Strüby-Schaub, Weber Killer, Wyss

Eingereicht am: 12. Februar 2026

Dringlichkeit: —

Im Kanton Basel-Landschaft existieren diverse Angebote zur Betreuung für Jugendliche mit einer Behinderung. In diesen wird den jungen Menschen nicht nur eine gesellschaftliche Partizipation ermöglicht, sie können dabei auch begleitet Dinge unternehmen, die auch Jugendliche ohne Behinderung in ihrem Alltag erleben. Mit Erreichen der Volljährigkeit, spätestens mit dem 20. Altersjahr, müssen die Betroffenen aus den vertrauten und auf Jugendliche ausgerichteten Bildungs- und Betreuungssettings in entsprechende Angebote für Erwachsene wechseln. Dieser Wechsel erfolgt nicht aufgrund individueller Entwicklung oder Reife, sondern in erster Linie wegen der altersbedingten Grenzen was die Finanzierung und die Zuständigkeit angeht.

Während andere Jugendliche mit dem 20. Geburtstag längst erfasst haben, dass ihnen die Rechte und Pflichten als vor dem Gesetz erwachsene Person zugeschrieben werden, sind Menschen mit einer kognitiven Behinderung nicht in jedem Fall in dieser Lage. Umso irritierender deshalb, dass die Betroffenen mittels Geburtstages in Angebote für Erwachsene wechseln müssen. Dieser Wechsel sorgt für einen abrupten Verlust der gewohnten Beziehungspersonen, das Verschieben in eine deutlich ältere Wohngruppe, er erhöht die psychische Belastung und sorgt auch bei den Angehörigen für Unsicherheiten. Das kann mitunter zu grossen Rückschritten in der Entwicklung führen.

Wie erwähnt entwickeln sich junge Menschen mit kognitiven oder mehrfachen Behinderungen häufig langsamer und benötigen länger einen dem Entwicklungsalter angepassten, jugendpädagogischen Rahmen. Ein rein altersbasierter Übergang widerspricht dem Grundsatz der individuellen Förderung und dem Ziel der sozialen Integration.

Andere Kantone prüfen zunehmend flexible Übergangsmodelle zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich. Auch Basel-Landschaft sollte hier einen Schritt in Richtung bedarfsgerechter, entwicklungsorientierter Lösungen gehen.

Eine Verlängerung jugendgerechter Angebote oder die Schaffung spezifischer «Young-Adult-Strukturen» könnte dazu beitragen, Abbrüche in der Betreuung und Überforderung durch zu frühe Platzierung im Erwachsenenbereich zu vermeiden, und somit Stabilität zu sichern. Auf diese Art und

Weise könnten die Entwicklungspotenziale der jungen Menschen besser genutzt werden, die Partizipation gestärkt und auch spätere kostenintensive Kriseninterventionen verhindert werden.

Der Weg weg vom starren Alterslimit, hin zu einer individuellen und entwicklungsorientierten Übergangslösung, sorgt auch für mehr Planungssicherheit bei den Familien. Gerade diese sind mit der aktuellen Lösung nämlich gefordert und müssen selbst für Lösungen sorgen, obwohl dies Teile einer kantonalen Aufgabe sein sollte.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie im Kanton Basel-Landschaft sichergestellt werden kann, dass Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen nicht allein aufgrund ihres Alters gezwungen werden, mit Volljährigkeit oder spätestens mit dem 20. Altersjahr aus jugendlichen-spezifischen Betreuungs-, Wohn- oder Bildungsangeboten in Einrichtungen für Erwachsene zu wechseln, wenn sie dafür entwicklungsbedingt noch nicht bereit sind. Insbesondere soll geprüft werden:

1. ob bestehende gesetzliche Grundlagen angepasst werden müssen, damit ein Verbleib in jugendgerechten Strukturen bis mindestens zum 25. Altersjahr ermöglicht wird, sofern dies fachlich angezeigt ist.
2. wie Übergangsmodelle («Brückenangebote») zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich ausgestaltet werden können.
3. welche finanziellen, organisatorischen und institutionellen Auswirkungen solche Anpassungen hätten.
4. wie eine frühzeitige, verbindliche Übergangsplanung ab dem 16. Altersjahr sichergestellt werden kann.
5. wie sich die finanziellen Auswirkungen bei einer Umsetzung eines solchen Projekts ausgestaltet werden können.
6. wie betroffene Familien stärker begleitet und beraten werden können.